

einem späteren Zeitpunkte, wo diese Frage bei der Gewerbeordnung wieder auftaucht, nur erwägen. Von Berücksichtigung aber ist durchaus nicht die Rede.

v. Heyniz: Ich muß bemerken, der letzte, die neue Gewerbeordnung betreffende Zusatz könnte füglich wegbleiben; denn es klingt doch so, als ob man glaubte, es sei noch der Erwägung werth, ob den Kaufleuten dieser Verkauf gestattet werden könne.

v. Welck: Ich will mir nur eine Bemerkung auf eine Aeußerung des Herrn Bürgermeister Wimmer erlauben. Derselbe stellte den Handel mit Branntwein als die Hauptsache und den Materialhandel als das Accessorium hin, ich aber glaube, daß in den meisten Fällen das umgekehrte Verhältniß stattfindet. Es liegt nämlich in dem Interesse der Materialisten, daß sie ihren Kunden, wenn diese Waare bei ihnen holen, auch ein Gläschen Schnaps vorsehen können, und sie hoffen dadurch Kunden heranzuziehen, daß sie Branntwein auch im Einzelnen verkaufen können, wenigstens sind solche Fälle viele zu meiner Kenntniß gelangt. Allerdings wird nun aber eben bei diesem Verhältnisse die Controle sehr erschwert, denn einem Branntweinschenker, der noch nebenbei unbefugterweise Materialhandel treiben wollte, würde es sehr schwer fallen, diese Materialwaaren zu verbergen, während es dem Materialisten sehr leicht fällt, ein Schnäpschen unter seinem Tische zu haben und an die bei ihm Eintretenden zu vergläsern. Es war dies eine factische Bemerkung, die ich mir erlauben wollte. Was die uns zur Abstimmung vorgelegten Anträge selbst betrifft, so möchte ich der Meinung beitreten und den Wunsch aussprechen, daß der Herr Präsident die Frage theile und namentlich eine besondere Frage auf den Antrag wegen der Gewerbeordnung stelle; denn der erste Punkt scheint in der That der wichtigste in dieser Angelegenheit zu sein, während die Revision der Gewerbeordnung weniger damit zusammenhängt.

Präsident v. Schönfels: Ich werde dem Wunsche, den der geehrte Sprecher aussprach, nachkommen.

Staatsminister v. Friesen: Auch mir scheint der letzte Satz des Deputationsgutachtens eigentlich vollkommen überflüssig zu sein, namentlich nach der Erläuterung, die der Herr Referent dazu gegeben hat; denn ich glaube, die Staatsregierung wird über diesen Punkt überhaupt eine Bestimmung in der Gewerbeordnung zu treffen nicht vergessen, wenn sie auch nicht besonders darauf aufmerksam gemacht wird. Da nun eine materielle Befürwortung nicht darin liegen soll, so halte ich allerdings diesen Satz mindestens für überflüssig. Eben so wenig hätte ich geglaubt, daß, wie Herr v. Biedermann sagte, noch eine besondere Einschärfung der fraglichen Bestimmung nöthig wäre, da von allen oberen Behörden gleichmäßig entschieden worden ist und die Ansicht dieser Behörden wohl auch überall genugsam bekannt ist, es daher nur darauf ankommt, herartige Contraventionen zur Anzeige zu bringen. Wenn Herr Bürgermeister Wimmer noch einen Grund ange-

führt hat, aus welchem die Abschaffung dieser Einrichtung gewünscht werden soll, so kann ich nur dem beitreten, was vom Herrn v. Biedermann dagegen gesagt worden ist. Ich sehe die Sache vom umgekehrten Standpunkte an und glaube, daß die Hauptklage, die von den Kaufleuten ausgeht, die ist, daß sie nicht Branntwein schenken dürfen, nicht aber die, daß einzelne Schänkwirthe auch mit Materialwaaren handeln. Sollte dies an einzelnen Orten in größerer Maaße vorkommen, so würde das nicht in der hier fraglichen Einrichtung seinen Grund haben. Es würde auch von der Ortsbehörde abhängen, den Handelsbetrieb an dem betreffenden Orte so zu regeln, daß diesem Uebelstande dadurch abgeholfen würde. Was endlich die von Herrn Bürgermeister Wimmer angeregte Frage anlangt, daß die Kaufleute Liqueure verkaufen könnten, man aber nicht wisse, welche Grenze zwischen Liqueur und Branntwein zu ziehen sei, so scheint mir ein Mißverständnis vorzuwalten. Nach der jetzigen Einrichtung ist es durchaus den Kaufleuten nicht gestattet, Liqueure einzeln zu verschenken, das würde zu einem Schankwesen führen. Es handelt sich bloß um das Recht der Kaufleute, solche feinere Liqueure, die in Flaschen versandt werden, in diesen Originalflaschen zu verkaufen, wenn letztere auch weniger als eine Dresdner Kanne enthalten. Es kann daher hier keine Verwechselung eintreten.

v. Biedermann: Auf die Rede, des Herrn Staatsministers habe ich zu bemerken, daß doch sehr viele Behörden in der Meinung stehen, daß eine halbe Kanne das erlaubte Minimum sei, ja daß mitunter noch weiter gegangen wird bis zu einer Viertelkanne.

Bürgermeister Wimmer: Ich habe zu bemerken, daß ich mich nicht dagegen ausgesprochen habe, daß den Kaufleuten untersagt sein soll, unter einer Kanne Branntwein zu verkaufen; ich habe vielmehr geäußert, daß ich im Wesentlichen aus polizeilichen Gründen damit einverstanden bin. Was den Verkauf der Liqueure betrifft, so ist mir bekannt, daß den Kaufleuten nur der Verkauf derselben in Originalflaschen nachgelassen ist; etwas Anderes ist es aber mit den Conditoren; diesen ist auch nachgelassen, Liqueure und Aquavite im Einzelnen zu verkaufen, und die hieraus entspringenden Inconvenienzen entstehen dadurch, daß sie neben der Conditorei Material- und Colonialwaarenhandel betreiben und süßschmeckenden Branntwein der ordinärsten Art als Liqueure vergläsern. Eben hier ist die Grenze sehr schwer zu finden, wie in der Praxis mir vorgekommen ist. Auf das, was Herr v. Welck gesagt hat, habe ich zu erwidern: es erwachsen den Kaufleuten in solchen Städten, wo keine Kramerinnungen sind, Nachtheile dadurch, daß die Schankberechtigten sich Handelsgegenstände zulegen, daher mit allem dem Handel treiben können, mit was die Kaufleute handeln, überdies aber noch den einträglichen Branntweindetailverkauf als Vorrecht genießen und durch Verbindung beider Geschäfte den Kaufleuten die Kunden entziehen. Wenn vom Herrn